

Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2018

14.12.2018

Nr. 35

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindevertretung Brodersby am 17.12.2018	(S. 03)
2. Gemeindevertretung Dörphof am 18.12.2018	(S. 04)
3. Gemeindevertretung Güby am 18.12.2018	(S. 05)
4. Gemeindevertretung Rieseby am 20.12.2018	(S. 06)
5. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Fleckeby	(S. 07)
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Fleckeby	(S. 09)
7. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Kosel	(S. 10)
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Winnemark	(S. 12)
9. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Winnemark	(S. 13)
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Kosel	(S. 15)
11. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Karby	(S. 16)
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Karby	(S. 18)
13. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Rieseby	(S. 19)
14. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Goosefeld	(S. 20)
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Goosefeld	(S. 22)
16. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Hummelfeld	(S. 23)
17. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Hummelfeld	(S. 25)
18. Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Windeby	(S. 26)
19. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Windeby	(S. 28)
20. 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Loose	(S. 29)

21. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Goosefeld (Beitrags- und Gebührensatzung- BGS) (S. 30)
22. Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hummelfeld (Beitrags- und Gebührensatzung- BGS) (S. 31)
23. Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Loose (Beitrags- und Gebührensatzung- BGS) (S. 46)
24. Anlegungsverfahren des Amtsgerichts Eckernförde über ein nicht gebuchtes Grundstück in der Gemarkung Goosefeld (S. 61)

Bekanntmachung

Gemeinde Brodersby



24340 Eckernförde, 7. Dezember 2018

Am **Montag, dem 17.12.2018**, findet um **18.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Schönhagen, Brodersby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Änderungsanträge zur Sitzungsiederschrift der letzten Sitzung
5. Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H.- Sachthema Windenergie - 2. Auslegung
 - 5.1 Gesamträumlichen Planungskonzept
 - 5.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
 - 5.3 Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
 - 5.4 Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen
6. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
7. Absichtserklärung zur Gründung einer Klimaschutzagentur
8. Sanierung RW-Kanal vom Wendehammer Strandstraße über Bauhof zur Vorflut
9. Fremdwasser im Schmutzwasserkanalssystem von Schönhagen
10. Erarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung eines Zweckverbandes für die Kindergärten Sternschnuppe und Pezzettino in Karby
11. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kurabgaben für den Ortsteil Schönhagen
12. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe für den Ortsteil Schönhagen
13. Erlass der I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2018
15. Erlass Haushaltssatzung 2019
16. Einwohnerfragestunde

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

17. Vergabe Jahresabschlussprüfung 2018 Kurbetrieb Schönhagen

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

18. Bekanntgaben

Dieter Olma
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Dörphof



24340 Eckernförde, 7. Dezember 2018

Am **Dienstag, dem 18.12.2018**, findet um **18.30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Schuby, Schusterberg 17, 24398 Dörphof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
 7. Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H.- Sachthema Windenergie - 2. Auslegung
 - 7.1 Gesamträumlichen Planungskonzept
 - 7.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
 - 7.3 Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
 - 7.4 Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen
 8. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
 9. Absichtserklärung zur Gründung einer Klimaschutzagentur
 10. Untersuchung zur Ermittlung von Innenentwicklungspotentialen sowie der Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Dörphof
 11. Verkehrsangelegenheiten: Prüfung der Möglichkeiten der Verkehrssicherheit sowie Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung gegenüber des Gesundheitszentrums an der Dorfstraße
 12. Rissbildsanierung an verschiedenen Gemeindestraßen
 13. Folgenutzung des Standorts der Litfaßsäule in Schuby
 14. Festlegung zum weiteren Vorgehen zum Anbau/Umbau des Feuerwehrgerätehauses
 15. Weiteres Vorgehen zur Wegeunterhaltung des Weges nach Dörphofholz
 16. Erneuerung der Drainage- und Straßenentwässerungsvorführung in Alt-Dörphof
 17. Barrierefreiheit für die Bushaltestelle im Bereich des Gesundheits- und Pflegezentrums - westliche Straßenseite
 18. Erarbeitung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung eines Zweckverbandes für die Kindergärten Sternschnuppe und Pezzettino in Karby
 19. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
 20. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2018
 21. Erlass Haushaltssatzung 2019
- Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**
22. Grundstücksangelegenheiten
- Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte**
23. Bekanntgaben

Frank Göbel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Güby



24340 Eckernförde, 5. Dezember 2018

Am **Dienstag, dem 18.12.2018**, findet um **19.00 Uhr** im "Landgasthof Güby", Güby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
5. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen
7. Antrag auf finanzielle Unterstützung des Vereins "Tanzen an der Schlei e.V." für die Jahre 2018 und 2019
8. Antrag der Gemeinde Hummelfeld auf anteilige Kostenübernahme für den Brandschutz im Ortsteil Wolfskrug für das Jahr 2018
9. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
10. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung zum 01.01.2019
11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018
12. Erlass Haushaltssatzung 2019
13. Absichtserklärung zur Gründung einer Klimaschutzagentur
14. Verlegung einer Muldenrinne am Damm
15. Erneuerung des Fußbodenbelages im Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses
16. Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landes S.-H.
17. Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H - Sachthema Windenergie - 2. Auslegung
- 17.1 Gesamträumlichen Planungskonzept
- 17.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
- 17.3 Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
- 17.4 Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

18. Vertragsangelegenheiten
19. Winterdienst in der Gemeinde Güby
20. Dienstleistungsvertrag für den Winterdienst in der Gemeinde Güby

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

21. Bekanntgaben

Peter Thordsen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemeinde Rieseby



24340 Eckernförde, 7. Dezember 2018

Am **Donnerstag, dem 20.12.2018**, findet um **19.00 Uhr** im Riesby Krog, Dorfstraße 35, 24354 Rieseby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
6. Einwohnerfragestunde
7. Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in S.-H.- Sachthema Windenergie - 2. Auslegung
 - 7.1 Gesamträumlichen Planungskonzept
 - 7.2 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 einschl. Umweltbericht
 - 7.3 Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III einschl. Karte, Umweltbericht und FFH-Vorprüfung
 - 7.4 Datenblätter zu den Potential- und Vorrangflächen

Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.961.600 EUR
in der Ausgabe auf	2.961.600 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.264.600 EUR
in der Ausgabe auf	1.264.600 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	811.500 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	740.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7,30 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 30.11.2018

Röhl
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 05.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	479.300	0	2.788.800	3.268.100
die Ausgaben	479.300	0	2.788.800	3.268.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	561.700	0	109.300	671.000
die Ausgaben	561.700	0	109.300	671.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 30.11.2018

Röhl
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 05.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.149.300 EUR
in der Ausgabe auf	2.149.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	334.900 EUR
in der Ausgabe auf	334.900 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	530.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,75 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 23.11.2018

Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 04.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	67.600	0	644.200	711.800
die Ausgaben	67.600	0	644.200	711.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	8.900	150.600	141.700
die Ausgaben	0	8.900	150.600	141.700

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 04.12.2018

Füllung
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

Haushaltssatzung

der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	702.400 EUR
in der Ausgabe auf	702.400 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	216.300 EUR
in der Ausgabe auf	216.300 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,26 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 04.12.2018

Fülling
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 06.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	144.900	0	1.955.800	2.100.700
die Ausgaben	144.900	0	1.955.800	2.100.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	112.300	0	242.200	354.500
die Ausgaben	112.300	0	242.200	354.500

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 23.11.2018

Keinberger
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 04.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	690.700 EUR
in der Ausgabe auf	690.700 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	83.400 EUR
in der Ausgabe auf	83.400 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,56 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 11.12.2018

Henkel
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	26.400	0	663.300	689.700
die Ausgaben	26.400	0	663.300	689.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	30.200	54.000	23.800
die Ausgaben	0	30.200	54.000	23.800

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2018

Henkel
(Bürgermeister)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	267.400	0	4.385.600	4.653.000
die Ausgaben	267.400	0	4.385.600	4.653.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	787.500	2.298.600	1.511.100
die Ausgaben	0	787.500	2.298.600	1.511.100

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

von bisher 1.200.000 EUR auf 0 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.12.2018

Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.002.300 EUR
in der Ausgabe auf	1.002.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	73.200 EUR
in der Ausgabe auf	73.200 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,81 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Eckernförde, den 04.12.2018

Zander
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Goosefeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	27.900	0	924.300	952.200
die Ausgaben	27.900	0	924.300	952.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	16.600	0	330.800	347.400
die Ausgaben	16.600	0	330.800	347.400

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 04.12.2018

Zander
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	396.100 EUR
in der Ausgabe auf	396.100 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	32.500 EUR
in der Ausgabe auf	32.500 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	99.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,02 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 07.12.2018

Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	3.400	386.500	389.900
die Ausgaben	0	3.400	386.500	389.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	28.400	58.500	86.900
die Ausgaben	0	28.400	58.500	86.900

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2018

Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

Haushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.462.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.462.400 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	628.400 EUR
in der Ausgabe auf	628.400 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	365.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,65 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 28.11.2018

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	161.800	0	1.357.900	1.519.700
die Ausgaben	161.800	0	1.357.900	1.519.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	17.100	0	355.900	373.000
die Ausgaben	17.100	0	355.900	373.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 28.11.2018

Pietrzak
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2018

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Levien

I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Loose

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Loose erlassen.

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2

Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, sowie der Fraktionen, ein Sitzungsgeld von 65% des Höchstsatzes der Verordnung. Für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die sonstigen Tätigkeiten aufgrund eines Auftrages für die Vertretung, die Ausschüsse oder den Bürgermeister ausgeübt werden. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen sie weder als Mitglied noch als Vertretung für ein Mitglied teilnehmen, erhalten die Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld von 33% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, sowie der Fraktionen, ein Sitzungsgeld von 65% des Höchstsatzes der Verordnung.

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 12.12.2018

Gemeinde Loose

Gerd Feige

Bürgermeister

II. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Goosefeld über die Erhebung von Abgaben und Geltend-
machung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags-
und Gebührensatzung - BGS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Goosefeld vom 03.12.2018 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

b) Zusatzgebühr für	
die Ortsteile Goosefeld (§ 13 Abs. 1a)	1,51 €/m ³
den Ortsteil Marienthal	2,80 €/m ³

Artikel 2

§ 24 Abs.2 erhält folgende Fassung:

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung (nur Ortsteile Goosefeld)	0,17 €/m ²
Fremdwasserbeseitigung (alle Ortsteile)	0,17 €/m ³

Artikel 3

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 04.12.2018
Gemeinde Goosefeld

gez. Zander

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hummelfeld über die Erhebung von Abgaben und Gel-
tendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung - BGS)

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gel-
- ten Fassung,
- der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz- LDSG)
- und der §§ 23 und 24 der Satzung der Gemeinde Hummelfeld über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 12.11.2018

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Kostenerstattungen	3
II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung	4
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung	4
§ 5 Berechnung des Beitrags	4
§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	6
§ 9 Beitragspflichtige	7
§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung	7
§ 11 Vorauszahlungen	8
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	8
§ 13 Beitragssätze	8
III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	8
§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung	8
§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	8
IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung	10
§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung	11
V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ..	11
§ 19 Erhebungszeitraum	11
§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	12
§ 21 Gebührenpflichtige	12
§ 22 Vorauszahlungen	12
§ 23 Veranlagung, Fälligkeit	13
§ 24 Gebührensätze	13
VI. Schlussbestimmungen	13
§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	13
§ 26 Datenverarbeitung	14
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	15

Präambel

In der Absicht, diese Satzung für jedermann verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der weiblichen und männlichen Ausdrucksformen verzichtet. Die gewählte Ausdrucksform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 12.11.2018 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung für den Bereich der Ortslage Hummelfeld ohne die Ortsteile Wolfskrug und Fellhorst gemäß § 3 Abs. 2 AS und der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der AS gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasseranlage) gilt als Herstellung der zentralen Abwasseranlage.
 - b) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 12 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 3 Kostenerstattungen

1. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, den Umbau, das Verschließen oder die Beseitigung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen (§ 24 Satz 2 AS) fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, soweit die Erhebung von Beiträgen nach § 2 ausgeschlossen ist.
2. Kostenerstattungs- bzw. -ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
3. Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer im Sinne von § 9 AS ist.

4. Der Anspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau zentraler Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
3. Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 6 AS).
4. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuweisungen und Zuschüsse sowie der durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckte Investitionsaufwand ab-zuziehen.
5. Der nicht durch Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittel-bar gedeckte Investitionsaufwand wird über Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.

§ 5 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über die Beitragsmaßstäbe für Schmutz- und Niederschlagswasser (§§ 7 und 8) gewichteten Grundstücksflächen mit dem entsprechenden Beitragssatz (§ 13).

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwas-seranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten bauli-chen Entwicklung zur Bebauung, zur gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich ange-schlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs.6 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche in vollem Umfang, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Fläche des Grundstücks in vollem Umfang, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder werden kann.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der angeschlossene, unbebaute, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständige Teile von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Bemessung der Umgriffsfläche unberücksichtigt.
3. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

3.1	a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
	b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,30
	c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
	d) bei Bebaubarkeit mit mehr als drei Vollgeschossen	1,70

- 3.2 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB) erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- 3.3 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden oder Vollgeschosse mit Höhen von mehr als 3,50 m, gilt die tatsächliche Zahl der vorhandenen Geschosse. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung zulässigen bzw. überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- 3.4 Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO-SH). Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, keines der vorhandenen Geschosse die Voraussetzungen der LBO-SH erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- 3.5 Sind unterschiedliche Vollgeschosshöhen auf einem Grundstück oder auf Grundstücksteilflächen zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste zulässige oder vorhandene Vollgeschosshöhe.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben.
- Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- Die Grundstücksfläche ist nach § 7 Abs. 2 zu ermitteln.
- Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - soweit ein Bebauungsplan besteht oder die Grundstücksfläche in einem Gebiet liegt, für das ein Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan bzw. einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8

- Selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,2

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

[6]

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanentwurfs nach § 33 BauGB erfüllt, liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
5. Bestimmt ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich die nach Abs. 2 und Abs. 4 Buchstaben a) bis c) ermittelte beitragspflichtige Fläche nach Abs.6. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf diesem zu versickern. Dem gleichzusetzen sind alle Vorgänge einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück ohne Abfluss in die Abwasseranlagen.
 6. Ist im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, entspricht die nach Abs. 2 ermittelte beitragspflichtige Fläche der Fläche, die nicht durch das Versickerungsgebot erfasst wird.
 7. Soweit die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche auf einem Grundstück größer ist als die nach Abs. 3 ermittelte, ist diese zu Grunde zu legen.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes im Sinne von § 9 AS ist.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Für unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind oder es tatsächlich abgeschlossen wird.
3. Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.
4. Mittelbare Grundstücksanschlüsse (z.B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Grundstücksanschluss gleich.
5. Ändern sich für ein Grundstück im Außenbereich die für die Beitragsbemessung nach § 7 oder § 8 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung durch Beschluss für Vorauszahlungen mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 13 Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,23 € |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,00 € |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung (Nenndurchfluss Q_n bzw. Q) der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen oder verwendeten Wasserzähler bemessen. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlicherem oder teilweise Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen.
Werden mehrere selbständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes selbständige Grundstück die Grundgebühr der Wassermesseinrichtung berechnet, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen zur Versorgung des Grundstücks erforderlich wäre.

2. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
4. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
 5. Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 entsprechend. Der

Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

8. Abs. 7 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 10 Satz 3 bleibt unberührt.
9. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs. 7 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
10. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Die Berechnungseinheit ist 1 m²; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt (§ 14 Abs. 3 AS) und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 15.
6. Bei Nutzung von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleitung von unbelastetem Kühlwasser (§ 12 Abs.10 AS) oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro Kubikmeter (Berechnungseinheit) entsprechend § 15 zu ermitteln.

V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 22) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 26 Abs. 2 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.
5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 21 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer (§ 9 AS). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 22 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 23 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:
 - a) Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung oder dem Erfordernis von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4)	15,00 €/Monat
bis Qn 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10)	30,00 €/Monat
bis Qn 10,0 (neue Bezeichnung Q 3=16)	45,00 €/Monat.
 - b) Zusatzgebühr
Die Zusatzgebühr beträgt 3,49 €/m³.
2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung je m² und bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 0,00 €/Jahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben oder Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 AS.

§ 26 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 25 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2003 mit der I. Nachtragssatzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Soweit Abgaben- oder Kostenerstattungsansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2018
Gemeinde Hummelfeld

gez. Harder

Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Loose über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung - BGS)**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- und der §§ 23 und 24 der Satzung der Gemeinde Loose über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 12.11.2018

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Kostenerstattungen	3
II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung	4
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung	4
§ 5 Berechnung des Beitrags	4
§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 9 Beitragspflichtige	7
§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung	7
§ 11 Vorauszahlungen	8
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	8
§ 13 Beitragssätze	8
III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	8
§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung	8
§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	8
IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung	10
§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	10
§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung	11
V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ..	11
§ 19 Erhebungszeitraum	11
§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	12
§ 21 Gebührenpflichtige	12
§ 22 Vorauszahlungen	12
§ 23 Veranlagung, Fälligkeit	13
§ 24 Gebührensätze	13
VI. Schlussbestimmungen	13
§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	13
§ 26 Datenverarbeitung	14
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	15

Präambel

In der Absicht, diese Satzung für jedermann verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der weiblichen und männlichen Ausdrucksformen verzichtet. Die gewählte Ausdrucksform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 12.11.2018 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AS) gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasseranlage) gilt als Herstellung der zentralen Abwasseranlage.
 - b) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 12 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 3 Kostenerstattungen

1. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, den Umbau, das Verschließen oder die Beseitigung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen (§ 24 Satz 2 AS) fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, soweit die Erhebung von Beiträgen nach § 2 ausgeschlossen ist.
2. Kostenerstattungs- bzw. -ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
3. Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer im Sinne von § 9 AS ist.

4. Der Anspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau zentraler Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
3. Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 6 AS).
4. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuweisungen und Zuschüsse sowie der durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckte Investitionsaufwand ab-zuziehen.
5. Der nicht durch Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittel-bar gedeckte Investitionsaufwand wird über Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.

§ 5 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über die Beitragsmaßstäbe für Schmutz- und Niederschlagswasser (§§ 7 und 8) gewichteten Grundstücksflächen mit dem entsprechenden Beitragssatz (§ 13).

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwas-seranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten bauli-chen Entwicklung zur Bebauung, zur gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich ange-schlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs.6 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche in vollem Umfang, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Fläche des Grundstücks in vollem Umfang, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder werden kann. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücksfläche mit der Straße in einer im Abstand bis zu einer Tiefe von 30 m parallel dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2.Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 60 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, wird die Fläche mit Hilfe einer durch den tiefsten Punkt der tatsächlichen Nutzung gezogenen parallelen Linie bis zum Ende dieser Nutzung ermittelt.
 - c) Der Abstand gemäß Satz 2 wird bei Grundstücken,
 - die nicht an eine Straße angrenzen, von der Straße aus gemessen,
 - die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - die nicht an die Straße angrenzen, von der nächsten der Straße zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
 - d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15 höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der angeschlossene, unbebaute, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständige Teile von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Bemessung der Umgriffsfläche unberücksichtigt.
3. Anstelle der Regelungen in Abs. 2 wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen von Buchstabe a) aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Buchstaben b) und c) aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vielfältigern angesetzt:

b) Sport- und Festplätze	0,75
--------------------------	------

4. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

4.1	a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
	b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
	c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
	d) bei Bebaubarkeit mit mehr als drei Vollgeschossen	1,75

4.2 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB) erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

4.3 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden oder Vollgeschosse mit Höhen von mehr als 3,50 m, gilt die tatsächliche Zahl der vorhandenen Geschosse. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung zulässigen bzw. überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Tankstellen, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4.4 Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO-SH). Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, keines der vorhandenen Geschosse die Voraussetzungen der LBO-SH erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

4.5 Sind unterschiedliche Vollgeschosshöhen auf einem Grundstück oder auf Grundstücksteilflächen zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste zulässige oder vorhandene Vollgeschosshöhe.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Beitragsmaßstab für den Niederschlagswasseranschlussbeitrag ist die Summe der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche

Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m²; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

2. Die Summe der bebauten und befestigten Flächen errechnet sich,
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, und eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl. Ist die tatsächlich vorhandene bebaute und befestigte Fläche größer als die nach Buchstabe a) errechnete Fläche, ist diese Fläche maßgeblich.
 - b) bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, oder ein Bebauungsplan keine Festsetzung einer Grundflächenzahl enthält,
 - bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlich vorhandenen überbauten und befestigten Fläche,
 - bei unbebauten Grundstücken nach dem Durchschnitt der vorhandenen bebauten und befestigten Fläche der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung.
3. Bestimmt ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich nach Abs. 2a ermittelte Fläche nach Abs. 4. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf diesem zu versickern. Dem gleichzusetzen sind alle Vorgänge einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück ohne Abfluss in die Abwasseranlagen.
4. Ist im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, entspricht die nach Abs. 2a ermittelte beitragspflichtige Fläche der Fläche, die nicht durch das Versickerungsgebot erfasst wird. Abs. 2a Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes im Sinne von § 9 AS ist.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Für unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind oder es tatsächlich angeschlossen wird.
3. Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.
4. Mittelbare Grundstücksanschlüsse (z.B. über bestehende Grundstücksanschlüsse stehen dem unmittelbaren Grundstücksanschluss gleich.

[7]

5. Ändern sich für ein Grundstück im Außenbereich die für die Beitragsbemessung nach § 7 oder § 8 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung durch Beschluss für Vorauszahlungen mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 13 Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,15 € |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 4,45 € |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung (Nenndurchfluss Q_n bzw. Q) der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen oder verwendeten Wasserzähler

[8]

bemessen. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlicher oder teilweise Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

Werden mehrere selbständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes selbständige Grundstück die Grundgebühr der Wassermesseinrichtung berechnet, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen zur Versorgung des Grundstücks erforderlich wäre.

2. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Wassermesseinrichtung.
4. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
 5. Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbar Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebau-

ten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
8. Abs. 7 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 10 Satz 3 bleibt unberührt.
9. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs. 7 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
10. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

3. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Die Berechnungseinheit ist 1 m²; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
4. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
5. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
6. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
7. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt (§ 14 Abs. 3 AS) und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 15.
8. Bei Nutzung von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Kühlwasser (§ 12 Abs.10 AS) oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro Kubikmeter (Berechnungseinheit) entsprechend § 15 zu ermitteln.

V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.

2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 22) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 26 Abs. 2 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.
5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 21 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer (§ 9 AS). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 22 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Ver-

[12]

brauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 23 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:
 - a) Grundgebühr
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung oder dem Erfordernis von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4)	8,00 €/Monat
bis Qn 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10)	16,00 €/Monat
bis Qn 10,0 (neue Bezeichnung Q 3=16)	24,00 €/Monat.
 - b) Zusatzgebühr
Die Zusatzgebühr beträgt 2,09 €/m³.
2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung je m² und bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 0,19 €/Jahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben oder Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige

ge dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 AS.

§ 26 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 25 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 08.12.2017 außer Kraft.

Soweit Abgaben- oder Kostenerstattungsansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2018

Gemeinde Loose

gez. Feige

Bürgermeister

A u s f e r t i g u n g

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Johannes Christian Mahrt, Goosefeld,

hat beantragt, für das bisher nicht gebuchte Flurstück

Gemarkung Goosefeld, Flur 3, Flurstück 33
Wirtschaftsart und Lage: Holzwiesen, Größe: 1.198 m²
tatsächliche Nutzung Weg

ein Grundbuch anzulegen und ihn als Eigentümer einzutragen bzw. dieses Flurstück nach Einbuchung dem Bestand seines Grundbesitzes zuzuschreiben.

Zur Glaubhaftmachung des Antrages wurde vorgebracht:

Bei dem Flurstück handelt es sich um einen Sandweg, der unter anderem zu den im Eigentum des Antragstellers gehörenden Flurstücken 50/10 und 83/1, Flur 1, Gemarkung Goosefeld, führt. Weiter dient der Wirtschaftsweg zur Erreichung der benachbarten Flurstücke 52, 53, 54 und 55, Flur 3 Gemarkung Goosefeld, die im Eigentum von Herrn Johann Heinrich Neue, Goosefeld stehen.
Der Wirtschaftsweg wird vom Antragsteller seit Jahren gepflegt und erhalten.

Soweit keine Einwendungen erhoben werden, beabsichtigt das Grundbuchamt, dem Antrag zu entsprechen.
Einwendungen gegen das beabsichtigte Anlegungsverfahren und die Eintragung des Antragstellers als Eigentümer sind binnen eines Monats seit Aushang oder Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht - Grundbuchamt - in Eckerförde schriftlich zu erheben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Antragsverfahren entsprechend verfahren werden.

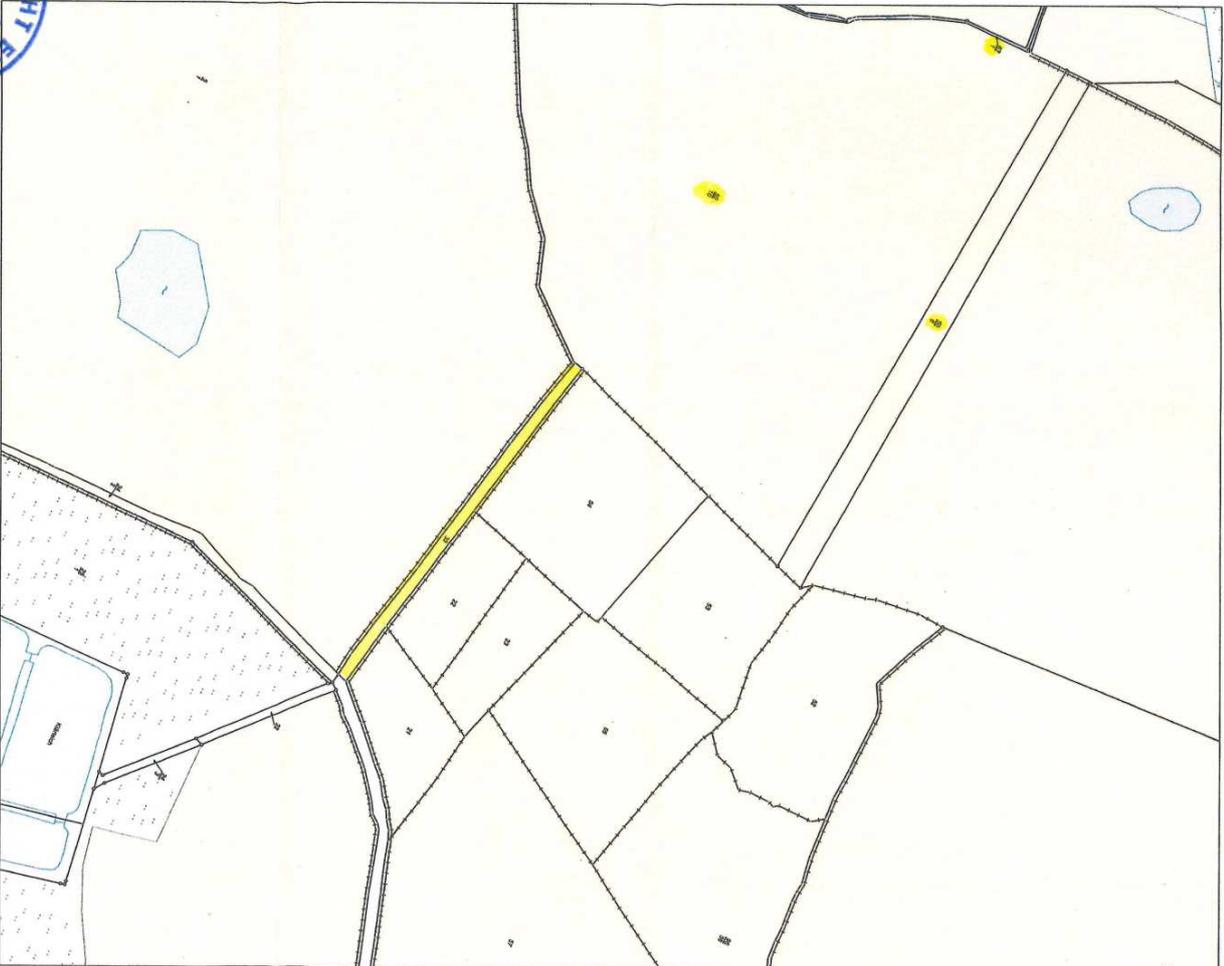
Eckerförde, 26. November 2018
Amtsgericht - Grundbuchamt -
Schlichto, Rechtsflegerin
Ausgefertigt:
Eckerförde, 30. November 2018
Lange, Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle



Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000
Erstellt am 19.06.2018
Flurstück: 33
Flur: 3
Gemarkung: Goosefeld
Gemeinde: Goosefeld
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein
Erfolgende Stelle: LVermGeo SH
Merkelstraße 1
24109 Kiel
Telefon: 0431-383-2019
E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de



Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstab zu berücksichtigen.
Dieser Auszug ist inhaltlich richtig und wird nicht untersuchen, Veränderte, Unrichtigkeit, Vervielfältigung, Verbreitung und Weitergabe an
Dritte ist untersagt.
© 1997 Vermessungs- und Katasterverwaltung, id.F. vom 12.05.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.02.2019.

